

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung eines Gesetzes zur Bekämpfung von
Korruption im Gesundheitswesen**

Pro Generika vertritt die generische Industrie in Deutschland. 76 % der in Deutschland in Apotheken abgegebenen Arzneimittel sind Generika und Biosimilars. Hierfür vereinnahmen die Hersteller weniger als 10 % der gesamten realen Netto-Arzneimittelausgaben der GKV – also nach Abzug der Vergütung von Apotheken, Großhandel, der Mehrwertsteuer und der zusätzlichen Preisnachlässe aus Rabattverträgen. Im europäischen Vergleich ist der Generikaanteil in Deutschland einer der höchsten, gleichzeitig sind die realen Arzneimittelausgaben der Krankenkassen für Generika EU-weit unter den niedrigsten.

Pro Generika e. V. unterstützt das Ziel des Gesetzesentwurfes, Korruption im Gesundheitswesen durch die Schaffung der Straftatbestände der §§ 299a/b StGB-E weiter entgegenzuwirken, um die vom Großen Strafsenat des BGH (Beschluss vom 29. März 2012 – GSSt 2/11) aufgezeigte Gesetzeslücke zu schließen und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsweise des Gesundheitssystems zu stützen.

Allerdings gelten die verfassungsrechtlichen Bedenken, die bereits hinsichtlich des Entwurfes zur Schaffung des § 299a StGB-E geäußert wurden, für die Straftatbestände der §§ 299a/b StGB-E fort.

Darüber hinaus gibt der Gesetzentwurf Anlass zu folgenden Anmerkungen:

1. Die §§ 299a/b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB-E knüpfen zur Begründung der Strafbarkeit jeweils (auch) an die Verletzung der Wahrung berufsrechtlicher Pflichten zur heilberuflichen Unabhängigkeit an.
 - a. Eine Konkretisierung, um welche berufsrechtlichen Pflichten es sich hierbei im Einzelnen handeln soll, lässt sich weder dem Gesetz noch dessen Begründung entnehmen.

Damit kommt den berufsständischen Kammern über ihre Befugnis zur Schaffung berufsrechtlicher Regelungen, die die heilberufliche Unabhängigkeit zum Gegenstand haben, eine (mittelbare) Rechtssetzungsbefugnis in strafrechtlicher Hinsicht zu.

Dies widerspricht jedoch der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung und ist mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz unvereinbar, wonach der Gesetzgeber in allen grundlegenden normativen Bereichen verpflichtet ist, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

2

- b. Die „dynamische“ Verweisung in das jeweils geltende Berufsrecht erzeugt eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aufgrund unterschiedlicher Berufsordnungen regional und beruflich unterschiedliche Strafverfolgungs- und Strafbarkeitsrisiken bestehen.
2. Der Entwurf lässt zudem unberücksichtigt, dass die Berufsordnungen der Ärzte und Apotheker ihren Mitgliedern in der Regel auferlegen, sich „gesetzestreu“ zu verhalten.
 - a. Bei einer solchen „Generalklausel“ könnte die Auffassung vertreten werden, dass auch die Einhaltung des Arzneimittelgesetzes, der Arzneimittelpreisverordnung sowie des Heilmittelwerbegesetzes zur berufsständischen Pflicht wird.

Damit besteht die Gefahr, dass die Verletzung der zuvor genannten gesetzlichen Regelungen, die sich bislang außerhalb der Strafgesetze bewegen, nunmehr strafbarkeitsbegründend im Hinblick auf die §§ 299a/b StGB wirkt, was gesetzgeberisch nicht intendiert sein dürfte.

- b. Letztlich lässt der Entwurf unberücksichtigt, dass Ärzte und Apotheker häufig auch Geschäftsinhaber sind. Als solche werden sie nach der (noch) herrschenden Rechtslage von dem Straftatbestand des § 299 Abs. 1 StGB („Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr“) nicht erfasst (vgl. statt vieler: MüKoStGB/Krick, 2. Aufl. 2014, § 299 Rn. 3 m. w. N.; Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 299 Rn. 10c).

Die Einführung der §§ 299a/b StGB-E führt folglich zu einer Ungleichbehandlung zwischen Geschäftsinhabern, die Angehörige der Heilberufe i. S. der §§ 299a/b StGB-E sind, und solchen, die anderen Berufsgruppen angehören. Diese Ungleichbehandlung im Wirtschaftsleben ist nicht gerechtfertigt. Im Übrigen wird die Eigenschaft als Geschäftsinhaber damit nur unzureichend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird erneut angeregt zu prüfen, das Tatbestandsmerkmal, *„der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“* **ersatzlos zu streichen**.

oder aber wenigstens **präzisierend zu formulieren**,

„[...] allgemein gültige berufsrechtliche Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, [...]“,

wobei in der **Begründung ergänzend klarzustellen** ist, dass sich die allgemein gültigen berufsrechtlichen Pflichten im Sinne des Straftatbestands ausschließlich aus den jeweiligen Berufsordnungen und nicht aus den sich hierin jeweils zu findenden Verweisnormen ergeben.